

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 Wien

LAD-VD-4003/10

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
Zl. 112 777/32-I/7/90 Dr. Wagner

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

18. Sep. 1990

Verteilt

21. Sep. 1990

Betreff
Sicherheitspolizeigesetz*St. Aesch-Glaraut*

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum neuerlich versandten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 14 Abs. 1:

Um klarzustellen, daß die Information eines Menschen, der als Opfer in Betracht kommt, und die Setzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des bedrohten Rechtsgutes auch vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort vorzunehmen sind, wäre anstelle des Begriffes "Sicherheitsbehörde" der Begriff "Sicherheitsexekutive" zweckmäßig.

Zu § 24 Abs. 3 und 4:

Im Abs. 3 wird der Begriff "potentieller" Betroffener verwendet, im Abs. 4 der Begriff "möglicher" Betroffener. Wegen der gleichen Bedeutung sollte in beiden Fällen die deutsche Formulierung gewählt werden.

Zu § 24 Abs. 4 letzter Satz:

Die Befristung der Verordnung mit 6 Stunden erscheint bei weitem zu kurz. Es wird vorgeschlagen, das Außerkrafttreten nach 24 Stunden vorzusehen.

Zu § 25 Abs. 1:

Das Wegweiserecht ist auf "Unbeteiligte" beschränkt. Im Interesse der Hilfeleistung oder der Klärung der Umstände kann es jedoch durchaus möglich sein, daß ein Beteiligter die Amtshandlung empfindlich stört. Es sollte daher eine zweckmäßige Beschreibung derjenigen Person, auf die sich das Wegweiserecht beziehen kann, gefunden werden.

Zu § 29 Abs. 1 Z. 1:

Hier wäre neben Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen auch die Umwelt anzuführen. Es wäre der Fall denkbar, daß Demonstranten Kraftfahrzeuge, von denen die Gefahr einer Ölverunreinigung oder etwa auch Brandgefahr ausgeht, an einem Ort, dessen Betreten gemäß § 24 Abs. 1 mit Verordnung verboten wurde, zurücklassen.

Zu § 29 Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 sind sichergestellte Sachen der Sicherheitsbehörde zu übergeben, die sie zu verwahren hat. Der Gesetzestext sollte im Hinblick auf die Möglichkeit der Sicherstellung etwa eines Sprengkörpers oder eines giftigen Tieres dahingehend geändert werden, daß klargestellt wird, daß die körperliche Übergabe nicht immer erforderlich ist.

Zu § 31 Abs. 4:

Nach dieser Gesetzesstelle sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, bestimmte Personen "vorzuführen". Unter dem Begriff der "Vorführung" wird jedoch in der Regel verstanden, daß eine Person unmittelbar zu der zuständigen Behörde gebracht wird. Da dies in dieser Gesetzesstelle keineswegs beabsichtigt ist, wäre es zweckmäßig, einen anderen Terminus zu wählen.

Zu § 34 Abs. 4:

Nach dem letzten Satz dieses Absatzes haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Anwendung physischer Gewalt gegen Sachen nur dann nicht anzudrohen oder anzukündigen, wenn Gewiß-

- 3 -

heit darüber herrscht, daß kein Betroffener anwesend ist. Es ist jedoch der Fall denkbar, daß ein gesuchter Verdächtiger nur dann dingfest gemacht werden kann, wenn er an seinem Aufenthalt überrascht wird. Hierbei wird beispielsweise eine Türe einzubrechen sein.

Unter der Voraussetzung, daß der gesuchte Verdächtige sich in seiner eigenen Wohnung aufhält, würde die Regelung des § 34 Abs. 4 die Ankündigung der Zwangsgewalt erforderlich machen und könnte damit den Erfolg gefährden. Im Interesse der kriministischen Fahndungsarbeit sollte daher der letzte Satz des § 34 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden, zumal gemäß § 21 Abs. 2 dem anwesenden Betroffenen die Ausübung von Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen ist, soferne nicht Notwehr gegeben ist oder hierdurch die Wirkung der Zwangsgewalt unverhältnismäßig eingeschränkt würde (vorliegender Fall!)

Zu § 45 Abs. 3:

Zunächst darf festgehalten werden, daß die Bestrebungen auf Föderalisierung der Sicherheitsverwaltung neuerlich keine Berücksichtigung fanden.

Die NÖ Landesregierung wiederholt daher unter Hinweis auf den von der Landeshauptmänner-Konferenz am 8. Juni 1990 gefaßten Beschuß ihr Verlangen, die allgemeine (überörtliche) Sicherheitspolizei in die mittelbare Bundesverwaltung zu übertragen. Die NÖ Landesregierung hat dieses Verlangen in ihrer Stellungnahme zum Erstentwurf zusammenfassend damit begründet, daß die Bundeskompetenz durch außergewöhnliche Verhältnisse begründet war. Zumindest sollten als begleitende Maßnahme jene Aufgabenbereiche, bei denen der Bedarf an Verbrechensbekämpfung in zentraler Form nicht in den Vordergrund tritt, wie etwa das Vereins- und Meldewesen der Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung zugewiesen werden.

Zu § 50:

Hier fällt auf, daß die Ermächtigung des Landeshauptmannes, den Personalstand der Gendarmeriepostenkommanden im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando zu bestimmen (§ 46 Abs. 2 des Erstentwurfes), ersatzlos gestrichen wurde. Es ist weder ein Anlaß ersichtlich noch geben die Erläuterungen hiefür eine plausible Begründung. Gerade in diesem Bereich ist aber regionalpolitischen Aspekten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die NÖ Landesregierung beeckt sich daher unter Hinweis auf die Erklärung der Erläuterungen, daß eine Änderung der bestehenden Rechtslage und damit auch eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung nicht beabsichtigt sei, neuerlich festzustellen, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf § 16 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, unberührt bleibt. Diese Aussage sollte zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 53:

Hier sollte die Formulierung: ... wenn die Tat nicht gerichtlich "strafbar" ist, ... durch die Formulierung: ... gerichtlich bestraft wurde ... ersetzt werden (s. JBl. 1986, S 771 FN 23).

Zu § 55:

Die Geldstrafe von S 2.000,-- erscheint zu niedrig. Es sollte zumindest die bisherige Höhe von S 3.000,-- beibehalten werden.

Zu § 56:

Die Subsidiaritätsklausel des § 56 erscheint nicht zweckmäßig. Es stellt dies ein Abgehen von der bisherigen Rechtslage dar, das gerade jene Straftäter begünstigt, die die Verwaltungsbehörden besonders belasten.

- 5 -

Zu § 58 Abs. 3:

Die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen den Entzug der persönlichen Freiheit während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde einbringen zu können, stellt sich vordergründig als zusätzlicher Rechtsschutz dar. Diese Möglichkeit kann jedoch im Extremfall dazu führen, daß ein Angehaltener von der Behörde fordert, eine Beschwerde entweder zu Protokoll geben oder selbst in die Maschine schreiben zu können und für dieses Recht unter Umständen viele Stunden oder auch Tage beansprucht. Hier sollte eine zweckmäßige Beschränkung vorgesehen werden.

Abschließend darf bemerkt werden, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit dem Recht und der Pflicht der Durchsuchung einer Person befassen, keine Rücksicht auf das Geschlecht dieser Person nehmen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



LAD-VD-4003/10

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



VD1 D.TAT